

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 4 August 1800.

Erstes Quartal.

Den 15 Thermidor VIII.

An die Abonnenten.

Da mit dem St. 78 das erste Quartal des neuen Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das zweite Quartal mit 4 Fr. in Bern, und 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Vollziehungs-Ausschuss. Beschluß vom 4. Juli.

Der Vollziehungsausschuss der einen und untheilbaren helvetischen Republik, nach angehörtm Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über ein Schreiben des hochfürstlichen bischöflichen Constanziischen Geistlichen-Raths vom 24. May 1800 an den Bürger Müller, bischöflichen Commissarius in Luzern, in welchem er aufgefordert wird, den Bistumsclerus seines Commissariats auf zwey Druckschriften über das Mönchs-thum, als irriger, anstößiger und beleidigender Schriften, aufmerksam zu machen, denselben nachdrücksam zu erinnern und anzuweisen, diese aufdrückrischen Schriften so viel immer thunlich, einzusammeln, ihre fernere Umlerbietung zu verhindern, und die an die Hand gebrachten Schriften auf die Seite zu schaffen, auch die jedem anvertrauten Pfarrgenossen, mit gehöriger Bescheidenheit und Pastoralklugkeit vor diesen und ähnlichen mit Irrlehrern und Verläumdungen angefüllten Schriften zu warnen, und von der Besorgung dieser Willensmeinung Bericht nach Constanz zu ertheilen;

In Erwägung, daß die in diesem, ohne Vorwissen der Regierung, an den helvetischen Clerus Constanziischer Diöces erlassenen Schreiben, den Pfarrern gegebenen Aufträge mit den Grundsätzen der helvetischen

Verfassung nicht übereinstimmen, in die Rechte der Regierung eingreifen, neue Keime des gegenseitigen Verdachtes und der Zwietracht unter der Geistlichkeit und dem Volke in einem Zeitpunkt ausstreu, wo die Gemüther besänftigt, und nicht gegen einander noch mehr gereizt werden sollen, und also die Störung der öffentlichen Ruhe zur Folge haben können;

beschließt:

1. Es wird jedem bischöflichen Commissär der Constanziisch-bischöflichen Diöces in der Schweiz verboten, obiges Schreiben der bischöflichen Curia dem unter ihm stehenden Clerus mitzuteilen, so wie auch diesem es in Vollziehung zu setzen, unter Androhung gesetzlicher Strafe.
2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Bekanntmachung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörtm Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften über die Petition der Munizipalität Flüelen, daß ihr zur Unterhaltung eines Schullehrers in ihrer verarmten Gemeinde eine Unterstützung gereicht werden möge; Erwägend, daß des Schulmeisters Wohnung zu einer Caserne umgeändert ward, und nach Entweichung des alten, ohne Besoldung kein neuer Lehrer gefunden werden mag;

Besorgt für die Fortsetzung des öffentlichen Unterrichts in dieser Gemeinde;

beschließt:

1. Der Gemeinde Flüelen sollen aus dem National-Schatzkamte zur Besoldung eines Schullehrers für das folgende Schuljahr vom 1. Sept. angefangen

bis zum 1. Sept. 1801, doch ohne Folgen für die Zukunft, und blos als Beysteuer in der Noth, 200 Franken abgereicht werden.

2. Der Minister der Künste und Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt. Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 29. Juli.

Der Vollziehungsausschuss, nach angehörttem Berichte seines Ministers der Künste und Wissenschaften, über die Vorstellung der Verwaltungskammer des Kantons Baden, daß ihr die Besetzung der erledigten Dignitäten an dem Collegiatstift zu Zurzach gleich andern Pfründen überlassen werde;

Erwägend, daß die Verwaltungskammer hiefür keineswegs an die Stelle der ehemaligen Landvögte getreten ist;

Erwägend, daß das den Verwaltungskammern überlassene Recht der Wiederbesetzung erledigter Pfründen, sich nicht auf die Dignitäten erstreckt, deren Verleihung ihrer Wichtigkeit wegen die Regierung sich selbst vorbehält:

beschließt:

Ueber die Vorstellung der Verwaltungskammer von Baden zur Tagesordnung zu gehen, darauf gegrundet, daß die Dignitäten an den Collegiatstiften, als da sind Probsten, Dekanat, Custorey, Scholasterie, wo sie bey den Stiften existieren, und dem Staate das Wiederbesetzungsrecht zusteht, sich die vollziehende Gewalt selbst unmittelbar zu besetzen vorbehält. Welches der Minister der Künste und Wissenschaften der Verwaltungskammer des Kantons Baden kund thun wird.

Folgen die Unterschriften.

Beschluß vom 30. Juli.

Der Vollziehungsausschuss der helvetischen Republik, In Erwägung, daß das von den Abgeordneten der Gemeinde Solothurn unterm 25. dies eingelegte Memorial Forderungen von einem grossen Umfange und Unbestimmtheit enthältet, welche nur für einsweilen gestellt sind, und also vorbehalten scheint, noch mehrere Gemeindguts-Ansprachen nachfolgen zu lassen;

In Erwägung, daß die Regierung die Sönderungsgeschäfte mit den ehemals regierenden Städten nicht mehr auf eine partielle und folglich incoherente Weise behandeln kann;

In Erwägung aber, daß sie den Wünschen der Ge-

meinde Solothurn durch eine gänzliche und definitive Sönderung des dortigen Staats- und Gemeindgutes mit erster Möglichkeit zu entsprechen geneigt ist,

beschließt:

1. Die Gemeinde Solothurn ist einzuladen, ihre Gemeindguts-Ansprachen vollständig und in einer begründeten Denkschrift zu übergeben.
2. Die Sönderung soll in möglichster Hälde, doch nach der Reihe der diesfälligen Ansuchen vorgenommen werden.
3. Bis dorthin soll über die Gegenstände ihrer eingelagerten Forderungen keine Veräußerung statt haben, die Klostergüter aber nicht minder nach dem allgemeinen Klostergesetz behandelt werden.
4. Die Bürger Fischer und Manuel sollen in einer Frist von 2 Wochen das Resultat ihrer Arbeit dem Ministerio behändigen.
5. Der Schaffner des St. Katharina Hauses soll in gleicher Zeit vor einem Committirten der Verwaltungskammer, und einem andern der Gemeindkammer, Rechnung ablegen, und eine Abschrift derselben an das Finanzministerium gesendet werden.
6. Dem Finanzministerium ist die Bekanntmachung dieses Beschlusses an die Verwaltungskammer und an die Abgeordneten der Gemeinde, und die Ausführung derselben aufgetragen.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebung.

Senat, 28. Juli.

(Fortsetzung.)

Genhard bezeugt das nemliche von seinem Kant. Dennoch würde er noch ißt zur Aufhebung des Blutzugs stimmen; dagegen wünscht er im Civilcodex Verfugnungen zur Abwendung übereilter Verkäufe.

Lüthard. Es ärgert mich nicht, daß die Vollziehung Aufschlüsse über ein unvollständiges Gesetz verlangt, viel eher aber, daß man auch diesen Anlaß benutzen will, um gegen die Vollziehung loszuziehen. Es war nicht bestimmt aus dem Gesetz zu erschent, ob das Recht des Zugs auch bey früher geschehenen Käuffen, bey denen aber der Termin des Zugs noch nicht vorüber, aufgehoben sey? Es sind über diese Frage schon zahlreiche Prozesse entstanden. Ich nehme den Beschuß an.